

Erdbebenversicherung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2025

Versicherungsbedingungen

Erdbebenversicherung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

1. Allgemeines

Die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend «BLKB» genannt) hat bei der Baloise Versicherung AG (nachfolgend «Baloise» genannt) im Rahmen einer Kollektiv-Versicherung eine Erdbebedeckung zugunsten ihrer Hypothekar- und Baukreditnehmer/innen abgeschlossen. Die BLKB als Kollektiv-Versicherungsnehmerin und Prämienzahlerin besitzt unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen das Recht, die Konditionen und Bedingungen der Erdbebenversicherung anzupassen oder die Versicherung zu beenden. Sie ist verpflichtet, die Versicherten umgehend über solche Änderungen zu informieren.

Wenn nachfolgend von Gebäuden gesprochen wird, so sind damit je nach Eigentumsverhältnissen das ganze Gebäude als auch die im Stockwerkeigentum (STWEG) stehenden Teile der Gebäude gemeint.

2. Gegenstand der Versicherung und versichertes Ereignis

Die Versicherung deckt gemäss den vorliegenden Versicherungsbedingungen durch Erdbeben verursachte Gebäudeschäden.

Als Erdbeben gelten Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Schadenereignis, wenn sie innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, unabhängig von ihrer tektonischen Ursache. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragslaufzeit fällt. Der Versicherungsschutz wird aufrechterhalten, auch wenn das Ende des Versicherungsschutzes in diese Periode von 168 Stunden fallen sollte.

3. Versicherter Personenkreis

Versichert sind die Hypothekar- und/oder Baukreditnehmer/innen als Eigentümer/innen (nachstehend «Versicherte») der in der Schweiz gelegenen Gebäude, für welche die BLKB eine Hypothek und/oder einen Baukredit gewährte, sofern der am Baukostenindex angepasste Gebäudeversicherungswert des Gebäudes CHF 5 Mio.

nicht übersteigt und das Gebäude nicht lediglich als zusätzliche Sicherheit dient, ohne wirtschaftlich substantiell zur Besicherung eines Hypothekarkredits beizutragen.

4. Versicherte Sachen

Versichert sind ausschliesslich:

- Gebäude/Stockwerkeigentum, für welches die BLKB eine Hypothek und/oder einen Baukredit gewährte. Damit gemeint ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauer-einrichtung erstellt wurde.
- Bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt sind, dass sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können. Massgebend für die Abgrenzung sind die «Normen für Gebäudeversicherung» der Baloise.
- Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen, sofern diese Anlagen Gegenstand des Hypothekarvertrags sind und eine Deckung durch eine Gebäude-Feuerversicherung besteht.

Gewährt die BLKB den Hypothekarkredit für einen Stockwerkeigentums-Anteil (Miteigentumsanteil an einem Gebäude mit einem Sondernutzungsrecht), so ist lediglich der von diesem Sondernutzungsrecht umfasste Teil des Gebäudes versichert.

5. Anspruchsberechtigte Personen

Die Versicherten sind ausschliesslich die gemäss Grundbuch rechtmässig eingetragenen Eigentümer/innen der Gebäude. Sie sind die Anspruchsberechtigten aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag.

Im Umfang der Verpfändung des Gebäudes/bei STWEG Gebäudeteil erstreckt sich das Pfandrecht auch auf den Anspruch auf Versicherungsleistungen. Baloise darf in diesem Umfang ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine Leistungen an den Anspruchsberechtigten ausrichten (Art. 57 VVG).

Inhaber anderer beschränkt dinglicher Rechte am Gebäude/bei STWEG Gebäudeteil können keine Rechte im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung geltend machen. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden ausschliesslich von der Baloise erbracht.

Versicherungsbedingungen

Erdbebenversicherung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Die anspruchsberechtigten Personen haben keine Ansprüche gegen die BLKB.

6. Versicherungsschutz

6.1. Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht, wenn und solange sowohl der Versicherungsvertrag zwischen BLKB und Baloise als auch der Hypothekarkreditvertrag bzw. bei Liegenschaften im Bau bis zur Fertigstellung der Baukreditvertrag zwischen der BLKB und dem Schuldner in Kraft sind.

6.2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.01.2025 und wird für eine feste Dauer von 2 Jahren gewährt. Wird der Vertrag zwischen BLKB und Baloise von keiner Partei per 31.12. (erstmalig per 31.12.2026) gekündigt, verlängert sich der Versicherungsschutz stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr. Mit Kündigung bzw. Auslaufen des Hypothekarkreditvertrages bzw. Baukreditvertrages erlischt zu diesem Datum auch der Versicherungsschutz.

Wird durch Vorschriften des Bundes oder eines Kantons eine obligatorische (oder obligatorisch mit der Feuerversicherung gekoppelte) Erdbebenversicherung für Gebäude eingeführt, so erlischt per Datum des Inkrafttretens einer solchen Versicherungslösung automatisch der Versicherungsschutz aus dem Vertrag mit Baloise für die obligatorisch versicherten Gebäude.

Übersteigt der Gebäudeversicherungswert eines versicherten Gebäudes während der Laufzeit dieser Versicherung CHF 5 Mio. (z.B. Neubewertung infolge An-, Um- und Ausbauten oder infolge Anpassung des Versicherungswertes an den aktuellen Baukostenindex), so endet der Versicherungsschutz per Ende des Jahres, in dem die Summe erstmalig CHF 5 Mio. übersteigt, frühestens jedoch nach drei Monaten nach der Überschreitung.

6.3. Subsidiärer Versicherungsschutz

In Kantonen mit kantonaler Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

Sofern bereits anderweitig eine private Erdbebenversicherung besteht, wird aus diesem Vertrag nur subsidiär Versicherungsschutz gewährt.

6.4. Kein Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Schäden durch Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- blosse Rissbildungen (gilt nicht für Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen).

7. Versicherungsdeckung

7.1. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Neuwert des Gebäudes (gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice). Das Gebäude ist bis zur Höhe der bestehenden Hypothekar- und/oder Baukreditsumme versichert.

Als Neuwert gelten die Kosten für den Wiederaufbau zum ortüblichen Bauwert innert 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke. Der Neuwert entspricht in der Regel dem Feuer-Versicherungswert. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Für Gebäudereste, die noch verwendet werden können, wird keine Entschädigung geleistet.

Ist ein Gebäude bei einer kantonalen oder privaten Gebäudeversicherung aufgrund fortgeschrittener Entwertung oder aus anderen Gründen nur zum Zeitwert, Abbruchwert, Verkehrswert oder einem anderen Wert versichert, so bildet dieser Wert den Maximalwert der Entschädigung.

Mitversichert sind Aufräumungs- und Entsorgungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme. Im Bau befindliche Liegenschaften sind in Höhe der in der Bauversicherung definierten Versicherungssumme (sofern eine solche Versicherung besteht) oder des Baukredits zum Baufortschritt

Versicherungsbedingungen

Erdbebenversicherung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

einschliesslich 10 % für Aufräumungs- und Entsorgungskosten versichert.

Falls die Hypothekar- und/oder Baukreditsumme den Neuwert bzw. den Gebäude-Feuerversicherungswert übersteigt, ist das Gebäude bis zum jeweiligen Ersatzwert gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice versichert.

Bei Teilschäden werden die tatsächlichen Kosten der Reparatur, höchstens jedoch die Hypothekar-/Baukreditsumme oder der Neuwert gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice entschädigt.

Die Entschädigungssumme ändert sich nicht dadurch, dass ein Gebäude nicht wieder aufgebaut wird. Soweit die dem/den Versicherten zustehende Entschädigung nicht in den Wiederaufbau des Gebäudes fliesst, stellt die Baloise sicher, dass die Rechte der Pfandgläubiger nach Art 57 VVG gewahrt bleiben.

7.2. Leistungsreduktionen

7.2.1. Selbstbehalt

Der Versicherte hat pro Schadenfall resp. Schadenereignis und Gebäude einen Selbstbehalt von 10 % des Gebäudeversicherungswerts, mindestens jedoch CHF 25'000, zu tragen.

7.2.2. Jahreshöchstentschädigung

Für sämtliche Schadenereignisse zusammen gilt eine Leistungsbegrenzung pro Kalenderjahr. Für sämtliche während eines Kalenderjahrs eingetretenen und entschädigungspflichtigen Gebäudeschäden wird nach Abzug der Selbstbehalte der Versicherten maximal die zwischen BLKB und Baloise vereinbarte Versicherungssumme von CHF 420 Mio. p.a. zur Schadenerledigung ausgerichtet. Diese Jahreshöchstentschädigungssumme für das Kollektiv der Versicherten kann je nach Schadenausmass zu einer zusätzlichen Leistungsreduktion führen.

Übersteigen die während eines Kalenderjahres ermittelten Entschädigungen die Jahreshöchstentschädigungslimite, so werden die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Entschädigungen verhältnismässig gekürzt, so dass sie zusammen

nicht mehr als die Jahreshöchstentschädigungssumme betragen. Bei mehreren Schadenereignissen pro Kalenderjahr erfolgen die Entschädigungskürzungen in Berücksichtigung aller Schadenereignisse, unabhängig davon, bei welchem die Jahreshöchstentschädigungslimite erstmalig überschritten wird.

Die Entschädigung im Schadenfall infolge Erdbeben wird erst zur Auszahlung fällig, wenn die Jahresentschädigung für das Kollektiv der Versicherten abschliessend berechnet werden konnte. Allfällige Kürzungen werden gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherten umgesetzt.

8. Im Schadenfall

Im Schadenfall ist die Baloise mittels elektronischem Schadenformular ([Link](#)) sofort zu benachrichtigen.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und den Umfang der Entschädigungspflicht notwendigen Angaben sind mittels elektronischem Schadenformular direkt der Baloise mitzuteilen. Insbesondere ist der Baloise eine Kopie der Gebäude-Feuerversicherungspolice einzureichen und ihr Einblick in weitere Unterlagen (z.B. Gebäudeschätzungen) zu gestatten. Die Versicherten haben im Schadenfall der Baloise eine Vollmacht zu erteilen, nach der die BLKB berechtigt ist, die für die Prüfung des Entschädigungsanspruchs notwendigen Angaben über die bestehende Hypothek bzw. den Baukredit bei der BLKB, das belehnte Gebäude und dessen Eigentumsverhältnisse mit der Baloise auszutauschen.

9. Pflichten des Liegenschaftseigentümers

Der Versicherte ist verpflichtet, regelmässig seinen aktuellen Gebäudeversicherungswert auf den Grenzwert (indexierter Gebäudeversicherungswert bis CHF 5 Mio.) hin zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sein Gebäude (weiterhin) gegen Erdbebenschäden versichert ist.

Der Versicherte hat bei Veränderung des Gebäudewertes den neuen Gebäudeversicherungswert gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice umgehend der BLKB mitzuteilen, sofern die Wertveränderung nicht mit der Anpassung des Gebäudewertes an den aktuellen Baukostenindex zu begründen ist.

Versicherungsbedingungen

Erdbebenversicherung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Kontaktangabe für die Meldung der Gebäudeversicherungswerte:

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7, Postfach
CH-4410 Liestal
Kundenservice +41 61 925 94 94

10. Gesetzliche Grundlage und anwendbares Recht

Auf diese Versicherung ist Schweizerisches Recht anwendbar. Integrierter Bestandteil dieser Versicherung bilden die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Baloise (Ausgabe 2012). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1).

11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der/die Versicherte Klage entweder am Sitz des Versicherers oder an ihrem schweizerischen Wohnsitz erheben.

Baloise Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch